

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8598
Fax: 01/53441-8589
www.lk-oe.at
office@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Dipl.-Ing. Kasimir Nemestothy
DW: 8594
k.nemestothy@lk-oe.at
GZ: 7&8/170222

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Abt. III/1 – Energie-Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1, 1010 Wien

per E-Mail: post.iii1@bmwfw.gv.at

Wien, 22. Februar 2017

Stellungnahme zu den Entwürfen:

Bundesgesetz, mit dem das ÖSG 2012, das EIWOG 2010, das GWG 2011 und das E-ControlG geändert werden, das KWK-Punkte-Gesetz (KPG) neu erlassen wird und das Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 - BTAG 2017) geregelt wird, sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden

GZ: BMWFW-551.100/0003-III/1/2017

Biogas-Nachfolgerarifverordnung 2017 (NFT-VO 2017)

GZ: BMWFW-551.100/0004-III/1/2017

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, zu den genannten Entwürfen folgende Stellungnahme zu unterbreiten:

Allgemeines

Österreich hat sich im Rahmen der Pariser Klimaschutzverträge zur Dekarbonisierung unseres Energiesystems bis Mitte des Jahrhunderts verpflichtet und wird auch im Rahmen europäischer Richtlinien den weiteren Ausbau aller erneuerbaren Energien vorantreiben müssen. Die Motivation zur Schaffung eines geeigneten Rechtsrahmens zur Erhaltung der bestehenden Ökostromanlagen in Österreich und zur optimalen Weiterentwicklung aller verfügbaren Ökostromtechnologien sollte daher klar gegeben sein.

2/8

Etwa 60% des Bruttoinlandsverbrauchs (BIV) an erneuerbarer Energie wird in Österreich derzeit durch biogene Energieträger eingebracht. Einen sehr wichtigen Beitrag leisten dazu die Biogas-Anlagen und Biomasse-KWK-Anlagen im Rahmen des Ökostromregimes, ca. 290 Biogasanlagen haben mit durchschnittlich ca. 6.900 Volllaststunden und ca. 130 Biomasse-KWK-Anlagen mit ca. 6.400 Volllaststunden seit 2008 konstant ca. 2,5 Milliarden kWh Ökostrom pro Jahr ins öffentliche Stromnetz eingespeist und gleichzeitig wertvolle erneuerbare Wärme zur Prozess- und Raumwärmeversorgung der angeschlossenen Abnehmer geliefert. Damit konnten die rohstoffgetriebenen Ökostromanlagen ganzjährig den Strombedarf von ca. 700.000 Haushalten abdecken, den Stromimport aus Kohle- und Kernkraftwerken reduzieren sowie gewaltige Mengen an Heizöl substituieren.

Durch die Grundlasttauglichkeit und die dezentrale Verteilung über ganz Österreich entlasten die rohstoffgetriebenen Ökostromanlagen das Stromnetz und erhöhen die Energieversorgungssicherheit in allen Bundesländern. Mit biogenen Rohstoffen betriebene Ökostromanlagen haben darüber hinaus auch besonders wertvolle Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzeffekte im ländlichen Raum.

Durch die nunmehr auslaufenden Einspeisetarifverträge und die sehr niedrigen Strommarktpreise können die Biogas-Anlagen und Biomasse-KWK-Anlagen nur weiterbetrieben werden, wenn zeitnah praxistaugliche Nachfolgetarifregelungen geschaffen werden. Die Stilllegung des überwiegenden Teiles der rohstoffgetriebenen Ökostromanlagen würde zu weitreichenden negativen Auswirkungen für die Zielerreichung bei erneuerbaren Energien in Österreich führen und muss daher unbedingt vermieden werden.

Leider werden die großen Herausforderungen unserer Energie- und Klimazukunft mit den vorgelegten Gesetzesentwürfen aber nicht ausreichend wahrgenommen und bedürfen daher noch deutlicher Verbesserungen.

Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1: Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) geändert wird

Zu Punkt 6: § 5 Abs. 1 Z 12

Bei Photovoltaikanlagen soll die Modulspitzenleistung (Teil der Anlage; Leistung in kWp) als Engpassleistung (Dauerleistung der Gesamtanlage; Leistung in kW) definiert werden. Diese Festlegung widerspricht der Definition der Engpassleistung und führt in weiterer Folge zu Problemen bei der Umsetzung.

3/8

Zu Punkt 12: § 5 Abs. 1 Z 26b

Der Begriff „Stromerzeugungsanlage“ soll durch den Begriff „Anlage“ ersetzt werden, da Biogasanlagen auch in das Erdgasnetz einspeisen und zum Teil das Gas an einem anderen Ort verstromen. Dabei müssen sowohl die Biogasanlage als auch die Verstromungsanlage anerkannt sein.

Zu den Erläuterungen bezüglich § 15 Abs. 7

In den Erläuterungen wird in Aussicht gestellt, dass es zukünftig für die Reihung der Anträge neben dem reinen „first come – first served“-Prinzip eine Priorisierung nach qualitativen Merkmalen geben kann (beispielsweise in Gestalt einer Priorisierung von Photovoltaikanlagen in Kombination mit einer Speicheranlage).

Dazu ist festzuhalten, dass im Bereich der Speichertechnologien deutliche Kostenreduktionen in den nächsten Jahren erwartet werden und viele PV-Anlagen mit stationärer Speichertechnologie zu einem späteren Zeitpunkt nachgerüstet werden. Eine Reihung bei der Antragstellung nach diesem Kriterium ist daher kritisch zu hinterfragen.

Besonders wichtig ist die zeitgerechte Klarstellung und Veröffentlichung der Förderbedingungen und Reihungskriterien spätestens drei bis vier Monate vor der nächsten Förderbeantragung, da die Projektvorbereitungen für eine PV-Anlage einige Monate in Anspruch nehmen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die wiederholt vorgebrachte Forderung nach einer rechtzeitigen Veröffentlichung der Ökostromtarife für Folgejahre hingewiesen.

Zu Punkt 45 und 46: § 17 Abs. 1 und Abs. 3:

Für die meisten Biogasanlagen endet die Tariflaufzeit in den Jahren 2017, 2018 bzw. 2019. Aufgrund der Verzögerung der Vorlage der „kleinen Ökostromnovelle“ sind bereits 2015 und 2016 Anlagen aus dem jeweiligen Ökostromtarif gefallen und es werden bis zum Inkrafttreten der Novelle noch einige dazukommen, deren Einspeisetarifverträge in der nächsten Zeit enden. Daher ist ein rückwirkendes Inkrafttreten der Novelle erforderlich, damit auch diese Anlagen in den Nachfolgetarif wechseln können.

Mit dem vorgesehenen Mittelvolumen von 5 Mio. jährlich kann allerdings lediglich ein Viertel der betroffenen effizienten Biogasanlagen (Brennstoffnutzungsgrad > 60%) in den Anspruch einer Nachfolgetarifregelung kommen. Unter der Annahme, dass nur ein sehr geringer Teil das Biogas-Technologieabfindungsgesetz mit den derzeitigen Regelungen und Fristenläufen in Anspruch nehmen kann, wird der Großteil der Anlagen (schätzungsweise zwei Drittel) schließen müssen, ohne das „kleine ÖSG-Novellenpaket“ in Anspruch nehmen zu können.

Mit den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes ist somit nicht gewährleistet, dass effiziente Biogasanlagen tatsächlich um einen Nachfolgetarif ansuchen können. Darüber hinaus können sich für die Betreiber Wartezeiten von bis zu 3 Jahren ergeben. Eine zwischenzeitliche Stilllegung der Anlagen ist technisch und wirtschaftlich nicht darstellbar, was de facto das Ende dieser Anlagen bedeuten würde.

Daher wird eine Mittelaufstockung gefordert, um allen effizienten Biogasanlagen (mit einem Brennstoffnutzungsgrad ab 60%) einen Zugang zu Nachfolgetarifen zu ermöglichen und eine Flexibilisierung dahingehend, dass auch größere Mittelvolumen zwischen den Jahren umgeschichtet werden können.

Im Zuge der Novellierung des Ökostromregimes muss zeitnah auch eine praxistaugliche Lösung für den Weiterbetrieb rohstoffgetriebener KWK-Anlagen, die mit fester Biomasse betrieben werden, gefunden werden. Diese Anlagen leisten einen wertvollen Beitrag zur erneuerbaren Energieversorgung in Österreich und müssen daher für unser zukünftiges Energiesystem erhalten bleiben.

Zu Punkt 52 § 22 Abs. 6

Bezüglich des Betriebskostenzuschlages sollten neben der Möglichkeit zur Senkung auch Möglichkeiten zur Anhebung desselbigen vorgesehen werden.

Zu Punkt 53 § 23 Abs. 3 Z. 2

Entgegen der darin vorgesehenen Diktion soll es für Biogasanlagen auch weiterhin ein Neuanlagenkontingent geben. Biogas- und Biomethantechnologien sind ein wesentlicher Baustein unserer Energie- und Klimazukunft und müssen mit praxistauglichen Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung ausgestattet werden.

Gerade im Zusammenhang mit der Reduktion von Treibhausgasemissionen hat unter anderem die Vergärung von Wirtschaftsdünger, die Behandlung organischer Abfälle und die Behandlung von Abfällen der lebensmittelverarbeitenden Industrie eine hohe Relevanz. Durch die Herausnahme von Biogas aus dem Neuanlagenkontingent würden widersinnigerweise weder Neuanlagen noch Erweiterungen bestehender Anlagen möglich sein.

5/8

Zu Artikel 2: Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen geregelt wird (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 – BTAG 2017)

Zu § 3 (Ziele)

Das BTAG soll eine Abfindung für „nicht modernisierbare und unprofitable“ Biogasanlagen durch Abgeltung der Stilllegungskosten und der gegebenenfalls entgangenen Einspeisetarife ermöglichen.

Diesbezüglich wird nochmals festgehalten, dass aufgrund der verspäteten Begutachtung und dem noch erforderlichen langen Fristenlauf zur (nicht gesicherten positiven) Notifizierung durch die Europäische Kommission nur wenige Anlagen diese Regelung in Anspruch nehmen können, zumal auch hier die maximale Abfindungshöhe auf die ausstehenden Tarifzahlungen begrenzt und nicht sonderlich attraktiv ist. Daher ist zu befürchten, dass aufgrund der ob genannten Einschränkungen effiziente Biogasanlagen aus der Nachfolgetarifregelung fallen und auch die Abfindungsregelung nicht in Anspruch genommen werden kann.

Zu § 5 (Abfindungspflicht)

Das Erfordernis, dass für die Beantragung der Abfindung ein aufrechter Vertrag vorliegen muss, kommt für viele Anlagen zu spät, da deren Verträge bereits abgelaufen sind. Da das Gesetz erst vier Monate nach der Genehmigung durch die EK in Kraft treten soll und ein solches Genehmigungsverfahren mehrere Jahre dauern kann, ist davon auszugehen, dass für weitere zahlreiche Anlagen die Verträge ausgelaufen sind, bevor das BTAG überhaupt wirksam werden würde. Daher ist das Gesetz de facto für die betroffenen Anlagenbetreiber nicht bzw. kaum anwendbar, wenn keine Flexibilisierung (zB. rückwirkendes Inkrafttreten) ermöglicht wird. Wenn das Gesetz daher von vorneherein als „totes Recht“ gestaltet wird, das nicht die gewünschte Wirkung entfalten kann, wäre es stattdessen zielführender, die vorgesehenen Mittel für eine praxistaugliche Nachfolgetarifregelung einzusetzen.

Zu Artikel 3: Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) geändert wird

Zu §7 Z 32a

Kleinsterzeugungsanlagen werden im Entwurf des EIWOG als Anlagen definiert, deren Engpassleistung 0,45 kW nicht übersteigt. In den zugehörigen Erläuterungen wird zum selben Sachverhalt von 0,6 kW Engpassleistung ausgegangen. Diese Diskrepanz sollte im Entwurfstext zu Gunsten der 0,6 kW Leistung angepasst werden.

Zu § 7 Abs 1 Z 83:

Hier soll „klargestellt“ werden, dass die entsprechenden Mehrfachanspeisungen für Abrechnungszwecke bei Straßenbahnanlagen zu saldieren sind, womit es bei der Zahlungspflicht je Straßenbahnanlage bleibt.

Diese „Klarstellung“ bedeutet nichts anderes als eine rückwirkende Änderung der Gesetzeslage in diesem Bereich und bedeutet eine massive Mittelentlastung insbesondere für die Wiener Linien sowohl rückwirkend als auch künftig. Offen ist auch, wie sich diese Gesetzesänderung auf Straßenbahnlinien in anderen Städten bzw. andere Endverbraucher (zB. ÖBB, Unternehmen) auswirkt und ob diese dann Rückforderungen stellen können. Diese Vorgangsweise ist daher abzulehnen.

In diesem Zusammenhang darf auf den Korrekturbedarf bei unverhältnismäßig hohen Ökostrompauschalen im landwirtschaftlichen Bereich hingewiesen werden. Mit der letzten Ökostrompauschalen-VO 2015 (gültig bis 2017) haben sich die Ökostrompauschalen verdreifacht. Da Pauschalen unabhängig vom Stromverbrauch zu entrichten sind, entsteht das Problem, dass Stromverbraucher mit sehr niedrigem jährlichen Strombedarf (zB. Feldberegnung mit hohen Anschlussleistungen der Beregnungspumpen aber nur sehr geringem saisonalen Strombedarf) eine unverhältnismäßig hohe Kostenbelastung zu tragen haben (zB. Ökostrompauschale auf NE 5 von 5.200,- €/Jahr auf über 15.500,- €/Jahr erhöht). Dieser Missstand muss zeitnah behoben werden.

Zu Artikel 4: Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) geändert wird

Wie bereits mehrmals darauf hingewiesen, sollen in Bezug auf Netzeinspeisung von Biogas Anreizelemente bzw. Erleichterungen etabliert werden. Es wird vorgeschlagen, Biogasnetzeinspeiser von Netznutzungs- und Netzbereitstellungsentgelten zu befreien. Auch die Kosten des Netzzutritts sollten neu geregelt werden. Mit solchen Maßnahmen könnten zumindest einige Biogasanlagen, die in der Nähe einer Erdgasleitung liegen, eine neue Perspektive erhalten.

Zu Artikel 6: Bundesgesetz, mit dem das KWK-Punkte-Gesetz (KPG) neu erlassen wird

Die weitere Förderung von fossilen KWK-Anlagen kann unter anderem vor dem Hintergrund der äußerst ambitionierten Zielvorgaben des Klimaschutzabkommens von Paris nicht nachvollzogen werden. Die Reduktion bzw. vollständige Beendigung der Subventionen für fossile

7/8

Energiesysteme ist eine wesentliche Grundvoraussetzung zur Erreichung der Klimaschutzvorgaben.

Zu Artikel 7: Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereitgestellt werden

Diese Mittel dürfen ausschließlich für die Finanzierung erneuerbarer Energiesysteme bereitgestellt werden. Dies ist in § 2 Abs. 1 eindeutig festzuhalten.

Zur Biogas-Nachfolgetarifverordnung 2017 (NFT-VO 2017)

Die mit mehreren Expertisen begleitete Nachfolgetarifgestaltung des Entwurfes wird begrüßt. Folgende Punkte sollten noch berücksichtigt werden:

Zu § 1 Abs. 3 (Anwendungsbereich)

Aufgrund der verspäteten Umsetzung der Novelle sollte auch Anlagen die 2016 zur Vermeidung der Stilllegung in den Nachfolgetarif gewechselt haben, ein Umstieg auf den Nachfolgetarif 2017 ermöglicht werden.

Zu § 4 Abs. 1 Ziffer 1 sowie Ziffer 2 (Tarife)

Da für den Abschluss von Nachfolgetarifverträgen gemäß ÖSG 2012 auch die §§ 14 und 15 Anwendung finden und um einen Widerspruch zum Gesetz zu vermeiden, müsste das Wort „Vertragsabschluss“ durch das Wort „Antragstellung“ ersetzt werden.

Zu § 4 Abs. 1 Ziffer 2 (Tarife)

Bei Nachfolgetarifen ergibt sich der Zeitpunkt der Inanspruchnahme einzig durch das Auslaufen des Tarifes nach § 12 ÖSG. Zudem bezieht sich die Vorgabe zur Absenkung der Tarife um jeweils 1 % pro Jahr (§ 19 Abs. 2 ÖSG) auf den Tatbestand, das für das nächste Jahr keine Verordnung erlassen wird. Eine Absenkung der Tarife ist daher nicht zwingend vorgegeben, die Tarife sollten für 2018 in gleicher Höhe wie für 2017 verordnet werden.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten der Verordnung sollte rückwirkend mit 01.01.2017 festgelegt werden.

8/8

Zusammenfassend wird nochmals mit Nachdruck daran erinnert, dass die ambitionierten Klimaschutzvorgaben des Pariser Klimaschutzvertrages nur erreichbar sind, wenn sämtliche Gesetzesnovellen und neuen Gesetze auf die Vorgabe einer vollständigen Dekarbonisierung unseres Energiesystems bis zur Mitte des Jahrhunderts ausgerichtet werden. In Österreich werden derzeit nach wie vor ca. 70% des Bruttoinlandsverbrauchs mit fossilen Energieträgern bedeckt. Gesetzesvorhaben, die statt den zügigen Ausbau aller erneuerbaren Energien voranzutreiben, in erster Linie die Stilllegung erneuerbarer Energieerzeugung bewirken bzw. den weiteren Ausbau erneuerbarer Energiesysteme bremsen, widersprechen den Herausforderungen unserer Energie- und Klimazukunft. In diesem Kontext sind die erwähnten Verbesserungen der vorgelegten Gesetzesentwürfe notwendig.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Josef Plank
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich